



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2008 vom 11.04.2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

- A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**  
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz Seite 2-4
- B Bekanntmachungen der kreisangehörigen  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**
- Stadt Syke**  
Bauleitplanung der Stadt Syke  
1.) Bebauungsplan Nr. 25 (80/3) "Erweiterung Golfplatz Okel" 1. Änderung Seite 5-6
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Gemeinde Brockum**  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3  
„Im Dorfe II“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung Seite 6-7
- Samtgemeinde Siedenburg**  
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten  
in der Samtgemeinde Siedenburg Seite 8
- C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) von 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziff. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 13.10.1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie auf Grund des § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

#### **§ 2 Fahrpreisbildung**

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Grundbetrag
  - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
  - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
  - d) Zuschlägen.

#### **§ 3 Fahrpreisberechnung**

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

Tarif I für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

- |                |        |
|----------------|--------|
| a) Grundbetrag | 5,50 € |
|----------------|--------|

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 2 km  
oder eine Wartezeit von 8 Minuten 32 Sekunden enthalten.

b)	Entgelt für die Fahrleistung		
	ab 2,01 km bis 10,00 km je angefangene 62,5 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,60 €/km)
	ab 10,01 km bis 20,00 km je angefangene 71,43 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,40 €/km)
	ab 20,01 km je angefangene 76,92 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,30 €/km)
c)	Wartezeit vor Beginn oder während der Fahrt je angefangene 16,0 s	0,10 €	(22,50 €/Std)
d)	Nachtzuschlag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, je Fahrt	1,00 €	
Tarif II	für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen), wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:		
a)	Grundbetrag	3,50 €	
	Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 50 m oder eine Wartezeit von 16,0 Sekunden enthalten.		
b)	Entgelt für die Fahrleistung		
	je angefangene 50 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)
c)	Wartezeit vor Beginn oder während der Fahrt je angefangene 16,0 s	0,10 €	(22,50 €/Std)
d)	Nachtzuschlag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, je Fahrt	1,00 €	

#### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

**§ 6**  
**Beförderungsbedingungen**

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

**§ 7**  
**Sonstige Bestimmungen**

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 10.06.2002 außer Kraft.

Diepholz, den 07.04.2008  
Landkreis Diepholz  
gez. Stötzel  
Der Landrat

## Stadt Syke Amtliche Bekanntmachung

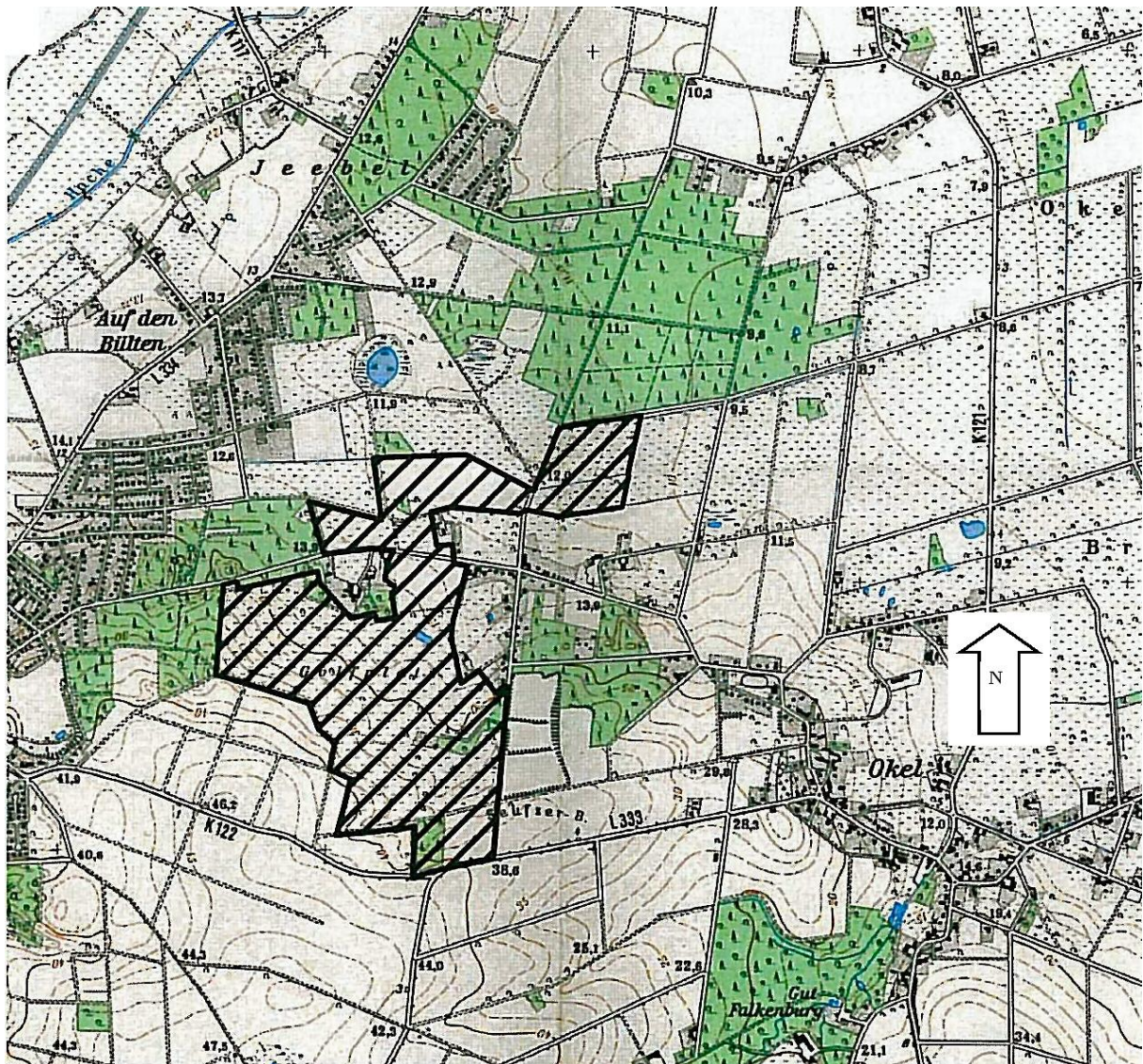
### Bauleitplanung der Stadt Syke

#### 1.) **Bebauungsplan Nr. 25 (80/3) "Erweiterung Golfplatz Okel" 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 12.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 25 (80/3) "Erweiterung Golfplatz Okel" 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/3) "Erweiterung Golfplatz Okel" 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Okel. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der TK 25 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (80/3) "Erweiterung Golfplatz Okel" 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 11.04.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Harald Behrens

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Gemeinde Brockum**

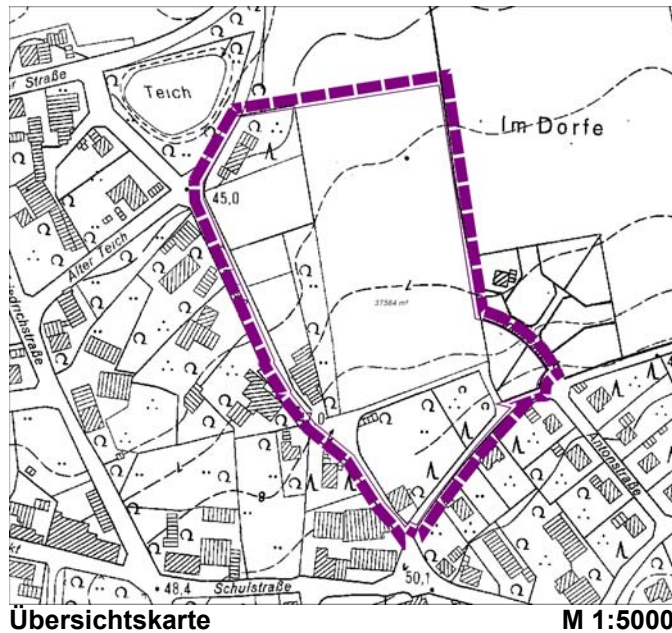
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Dorfe II“  
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Dorfe II“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB gleichzeitig geändert wurde (Parallelverfahren).

**Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Dorfe II“ grenzt im Westen an die Teichstraße. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 270/33 und im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 105/11 und 99/10, alle Flur 6, Gemarkung Brockum. Die östliche Grenze bildet die Ostgrenze der Flurstücke 107/10, 107/11, 107/12 und 107/20, alle Flur 6, Gemarkung Brockum. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Im Dorfe II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 27.03.2008

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Gemeinde Brockum  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrag  
Bechtel L.S.

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg**

#### **1. Änderung**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Seite 575) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 19.03.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Siedenburg vom 29.08.2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Buchstaben e) bis h) werden wie folgt neu formuliert:

- e) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer halben Stunde des Früh- oder Spätdienstes beträgt jeweils 130,56 € verteilt auf 12 Monatsraten à 10,88 €.
- f) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer Stunde des Früh- oder Spätdienstes beträgt jeweils 261,00 € verteilt auf 12 Monatsraten à 21,75 €.
- g) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme nicht angemeldeter Sonderdienste beträgt 0,54 € je angefangene halbe Stunde Betreuung.
- h) Die Benutzungsgebühr für die Feriendienstbetreuung von Schulkindern beträgt 4,35 € je Betreuungstag bei 4 Stunden Betreuung täglich und 5,44 € je Betreuungstag bei 5 Stunden Betreuung täglich.

#### **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt ab dem 01.04.2008 in Kraft.

Siedenburg, den 19.03.2008  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister